

**Statuten
der Genossenschaft**



Alterswohnheim
NEUKIRCH-EGNACH



Alterswohnheim
NEUKIRCH-EGNACH

Diese Statuten verwenden der Einfachheit halber nur die männliche Form. Die weibliche Form ist stets gleichberechtigt mit eingeschlossen.

I FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma „Genossenschaft Alterswohnheim Neukirch-Egnach“ besteht mit Sitz in Egnach eine Genossenschaft mit unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den gesetzlichen Vorschriften der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2 Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt, in der Gemeinde Egnach ein Alters- und Pflegeheim zu führen.

² Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral. Sie hat gemeinnützigen Charakter und erstrebt keinen Gewinn.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb

Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können sich jederzeit um die Mitgliedschaft bewerben. Die Mitgliedschaft wird erworben nach Übernahme und Bezahlung mindestens eines Anteilscheins und Anerkennung der Statuten. Der Vorstand kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig

Art. 4 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Art. 5 Austritt

Der Austritt muss dem Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden.

Art. 6 Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstands aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich:

- a) Widerhandlung gegen die Statuten oder Beschlüsse der Genossenschaftsorgane
- b) Schädigung der Genossenschaftsinteressen
- c) Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft

² Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Genossenschaft zu richten. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

³ Art. 10 dieser Statuten ist anwendbar.

Art. 7 Erben

An die Stelle eines verstorbenen Genossenschafters treten dessen Erben. Erbengemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

III. ANTEILSCHEINE, FINANZEN, HAFTUNG

Art. 8 Anteilscheine

¹ Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der ausgegebenen Anteilscheine von je Fr. 500.00 Nennwert.

² Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über seine Mitgliedschaft.

³ Die Mitgliederversammlung beschliesst jährlich über die Verzinsung des einbezahlten Kapitals. Bei erfolgreichem Geschäftsgang kann eine Ausschüttung beschlossen werden. Die Verzinsung des einbezahlten Kapitals darf höchstens die Hälfte des Jahres-Durchschnitts des variablen Zinssatzes für erste Hypotheken für Wohnbauten der Thurgauer Kantonalbank betragen.

Art. 9 Übertragung und Verpfändung

Die Übertragung oder Verpfändung von Anteilscheinen bedarf der Zustimmung des Vorstands.

Art. 10 Rückzahlung

¹ Genossenschaftsanteile ausgeschiedener Mitglieder werden auf das Ende des zweiten dem Erlöschen der Mitglied-

schaft folgenden Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig. Der Vorstand kann eine vorzeitige Rückzahlung bewilligen. Wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert, ist der Vorstand befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben.

² Der Vorstand entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Die Berechnung erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens des Auszahlungsjahres unter Ausschluss aller Reserven. Die Rückzahlung darf den einbezahlten Teil des Nennwertes indessen nicht übersteigen. Darüber hinaus haben ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Finanzielle Mittel

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:

- a) Ausgabe von Anteilscheinen gemäss Art. 8
- b) Annahme von privaten und öffentlichen Geldern, Subventionen und Beiträgen

- c) Aufnahme von Darlehen und Krediten mit oder ohne Grundpfand
- d) Annahme von freiwilligen Zuwendungen, namentlich Geschenken und Legaten
- e) Betriebseinnahmen

Art. 13 Geschäftsjahr

Als Geschäfts- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das Verwaltungs- und Rechnungswesen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Art. 14 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) Die Generalversammlung der Mitglieder
- B) der Vorstand (als Verwaltung im Sinne von Art. 894 ff. OR)
- C) die Revisionsstelle

A) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 15 Kompetenzen

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Mitglieder. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands sowie der Revisionsstelle
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- d) Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstands und Erlass eines entsprechenden Finanzreglements
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Erledigung von Rekursen
- g) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft
- h) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über die ihr vom Vorstand vorgelegten Anträge

Art. 16 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im ersten Halbjahr abgehalten.

² Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen werden. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe beim Vorstand verlangt wird. Die Begehren um Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen sind zu begründen.

Art. 17 Form

¹ Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung oder E-Mail. Sie hat die Verhandlungsgegenstände, bei Änderung der Statuten zudem den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, bekanntzugeben.

² Spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Jahresbericht, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Anträge über die Verwendung des Rechnungsergebnisses, der Bericht der Revisionsstelle, das Budget sowie allfällige Anträge des Vorstands und der Mitglieder jedem Mitglied zuzustellen oder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einladung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

³ Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang eines entsprechenden Begehrens beim Vorstand zu erfolgen. Für die Einladung gelten dieselben Vorschriften wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 18 Stimmrecht

¹ An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

² Bei Ausübung seines Stimmrechts kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten kann.

³ Bei Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

Art. 19 Beschlussfassung

¹ Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird.

Art. 20 Leitung, Protokoll

¹ Der Präsident oder – bei dessen Verhinderung — ein anderes Mitglied des Vorstands übernimmt den Vorsitz der Generalversammlung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

² Über die von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Präsidenten und von einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

B) VORSTAND

(Verwaltung im Sinne von Art. 894 ff. OR)

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern; die Mehrheit muss aus Genossenschaf tern bestehen. Dem Gemeinderat Egnach steht das Recht zu, ein Mitglied des Vorstands zu stellen.

² Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 22 Kompetenzen

¹ Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ und vertritt die Genossenschaft nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen vorbehalten sind; insbesondere:

- a) Vorbereitung und Vollzug der Geschäfte der Generalversammlung sowie deren Einberufung
- b) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern
- c) Ernennung von Zeichnungsberechtigten und Festsetzung der Art ihrer Zeichnungsbefugnis

- d) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung
- e) Festsetzung der Kompetenzen der Geschäftsführung und Erlass eines entsprechenden Organisationsreglements
- f) Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung
- g) Festsetzung der Pensionskosten und der übrigen Taxen
- h) Anschaffungen und Unterhalt im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Finanzreglement, welches von der Generalversammlung erlassen wird.

² Der Vorstand kann einzelne Geschäfte an einen Ausschuss oder Dritte delegieren. Er erlässt hierzu ein Organisationsreglement. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, umschreibt deren Aufgaben sowie Kompetenzen, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen und regelt die Berichterstattung

Art. 23 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Vorstands dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zur Genossenschaft stehen, noch Entschädigungen erhalten, welche über den blossen Ersatz ihrer Spesen und eine angemessene Vergütung für Sitzungsgelder und für die Besorgung besonderer Aufträge hinausgehen.

Art. 24 Sitzungen, Protokoll

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes.

² Über die Sitzungen des Vorstands oder des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und von einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

Art. 25 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die absolute Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt. Der Zirkularbeschluss ist in das Protokoll aufzunehmen.

C) REVISIONSSTELLE

Art. 26 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Das Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Wiederwahl ist möglich.

V. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 27 Publikationsorgan

¹ Als Publikationsorgan der Genossenschaft gilt das lokale Mitteilungsblatt der Gemeinde Egnach, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

² Die Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen im Publikationsorgan oder durch Zirkulare.

VI. STATUTENÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 28 Beschlussfassung

¹ Zur Statutenänderung, zur Fusion und zur Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

² Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

Art. 29 Weiterführung des Alterswohnheims

Bevor die Auflösung beschlossen wird, sind die Politische Gemeinde Egnach oder andere geeignete Institutionen zu begrüßen und zu Verhandlungen im Hinblick auf die Erhaltung des Alterswohnheims für die Öffentlichkeit einzuladen. Falls diese ergebnislos verlaufen und die Auflösung beschlossen wird, besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Art. 30 Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Tilgung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft und Rückzahlung der Anteilscheine einen Überschuss, ist dieser der Politischen Gemeinde Egnach zu übergeben.

VII. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 31 Gesetzliche Ordnung

Soweit diese Statuten keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, gilt die gesetzliche Ordnung gemäss Art. 828 bis Art. 926 OR.

Die vorliegenden Statuten treten durch den Beschluss der Generalversammlung der Genossenschaft Alterswohnheim Neukirch-Egnach vom 8. Mai 2015 in Kraft und ersetzen sämtliche frühere Fassungen, namentlich jene vom 17. August 1973.

Egnach, 8. Mai 2015


Präsident


Vizepräsident


Heimleiter

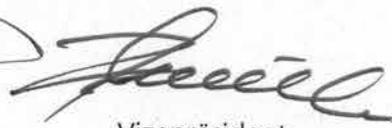
Nachtrag Statutenänderung gemäss Beschluss Generalversammlung:

„An der ordentlichen Generalversammlung Genossenschaft Alterswohnheim Neukirch-Egnach vom 10. Mai 2019 wurde einstimmig ohne Gegenstimme und Enthaltungen der Artikel 8 mit dem Absatz 3 ergänzt.“

Die vorliegenden Statuten treten durch den Beschluss der Generalversammlung der Genossenschaft Alterswohnheim Neukirch-Egnach vom 10. Mai 2019 in Kraft und ersetzen sämtliche frühere Fassungen, namentlich jene vom 8. Mai 2015.

Egnach, 10. Mai 2019


Präsident


Vizepräsident


Heimleiter



Alterswohnheim NEUKIRCH-EGNACH



**Alterswohnheim
NEUKIRCH-EGNACH**

ARBONERSTRASSE 21A | 9315 NEUKIRCH-EGNACH
TELEFON 071 474 73 73 | TELEFAX 071 474 73 72
info@awh-neukirch.ch | www.awh-neukirch.ch